

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Gesundheitsamt | Nr. 233/2022 |
|---|------------------------|

Betreff:

Änderung der Richtlinien für die Kommunale Gesundheitskonferenz im Kreis Warendorf

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Herr Dr. Tim Kornblum | 02.03.2023 |
| Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Dr. Anna Arizzi Rusche | 17.03.2023 |
| Kreistag Berichterstattung: Frau Dr. Anna Arizzi Rusche | 24.03.2023 |

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Kommunale Gesundheitskonferenz im Kreis Warendorf werden in der Fassung des beigefügten Entwurfs beschlossen. Es wird 1 Vertreter/in des Kreisjugendamtes mit beratender Stimme aufgenommen.

Erläuterungen:

Gem. § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst beruft der Kreistag die Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.

Die KGK berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

Es wird vorgeschlagen, einen Vertreter/ einer Vertreterin des Amtes für Jugend und Bildung als beratendes Mitglied in die KGK im Kreis Warendorf aufzunehmen.

Die Aufnahme als beratendes Mitglied wird als sinnvoll erachtet, weil in den Sitzungen der KGK unter anderem über Themen wie Kinder- und Jugendgesundheit, Sucht, Drogen, Abhängigkeitserkrankungen, psychiatrische Versorgung oder Patientenüberleitung informiert und beraten wird.

Das Amt für Jugend und Bildung mit seiner kreisweiten Zuständigkeit im Bereich Schule sowie der Zuständigkeit im Bereich der Jugendhilfe ist bei den angesprochenen Themen im Querschnitt ebenfalls mit einem eigenständigen gesetzlichen Auftrag tätig. Bereits seit vielen Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für Jugend und Bildung in der Umsetzung von Maßnahmen bewährt.

In Veranstaltungen des Landesjugendamtes, z.B. im Bereich der Frühen Hilfen zeigt sich, dass sich die Beteiligung von Jugendämtern als beratende Mitglieder in der KGK bereits in einigen Kommunen in NRW bewährt hat.

Der Kreistag hat u. a. die Zusammensetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz in entsprechenden Richtlinien (Beschluss des Kreistages vom 12.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.12.2009) geregelt. Für die Aufnahme eines Vertreters, einer Vertreterin des Kreisjugendamtes als beratendes Mitglied in der KGK bedarf es daher einer Änderung des § 2 (Mitglieder) der Richtlinien der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Richtlinien (Änderung der Ausschussbezeichnung).

Eine Ausfertigung eines Entwurfes der geänderten Richtlinien ist anliegend beigefügt.

Anlagen:
ENTWURF_KGK_Richtlinien